Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 16.10.2024 Drucksache 19/3297

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.08.2024

W-1-Professuren in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie viele W-1-Professuren gibt es 2024 in Bayern (bitte aufschlüsseln nach der Art des Tenure-Track-Pfads [auf W 2 oder W 3 bzw. ohne Tenure-Track-Option], Hochschulstandort und Fach und jeweils nach dem Geschlechterverhältnis)? 3

1.2 In welcher Höhe ist ein Aufwuchs von W-1-Professuren in den nächsten fünf Jahren vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach der Art des Tenure-Track-Pfads [auf W 2 oder W 3 bzw. ohne Tenure-Track-Option])? 3

1.3 Mit welchen Mitteln bzw. Programmen sollen die W-1-Professuren finanziert werden? 3

2.1 Wie viele W-1-Professuren ohne Tenure-Track-Pfad haben in den letzten zehn Jahren eine positive Zwischen- oder Abschlussevaluation erhalten (bitte aufschlüsseln nach Zwischen- oder Abschlussevaluation, Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)? 4

2.2 Wie viele von den positiv evaluierten W-1-Professuren ohne Tenure-Track-Pfad sind dennoch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis an der Hochschule übernommen worden (bitte aufschlüsseln nach Anstellungsform und Geschlechterverhältnis)? 4

2.3 Wie wurde diese Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet? 4

3.1 Wie viele W-1-Professuren mit Tenure-Track-Pfad sind in den letzten zehn Jahren positiv evaluiert worden (bitte aufschlüsseln nach Zwischenevaluation und Abschlussevaluation, Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)? 4

3.2 Wie viele von den positiv evaluierten Professuren in den letzten zehn Jahren sind in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden (bitte aufschlüsseln nach Anstellungsform, Hochschulstandort, Fach und jeweils Geschlechterverhältnis)? 4

3.3 Gab es positive Evaluationen, die nicht in unbefristete Anstellungsverhältnisse mündeten (bitte aufschlüsseln nach Gründen, Anstellungsform, Hochschulstandort, Fach und jeweils Geschlechterverhältnis)? 4

4.1 In wie vielen Tenure-Track-Verfahren wurden in den letzten zehn Jahren negative Evaluationen als Ergebnis festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Zwischen- und Abschlussevaluation, Hochschulstandort und Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)? 4

4.2 Was waren die Gründe? 4

5.1 Bei wie vielen W-1-Professuren gab es in den letzten zehn Jahren Rufe an andere Hochschulen (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)? 5

5.2 Bei wie vielen von diesen Professuren wurden daraufhin Bleibeverhandlungen geführt (bitte aufschlüsseln nach Ergebnis, Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)? 5

5.3 Wenn keine Bleibeverhandlungen geführt wurden, warum nicht? 5

6.1 Gab es Übernahmen von W-1-Professuren in unbefristete Anstellungsverhältnisse an Hochschulen aus Gründen, die nicht mit einer Zwischen- oder Abschlussevaluation zusammenhingen (bitte aufschlüsseln nach Anstellungsverhältnis, Hochschulstandort, Fach und Geschlechterverhältnis)? 5

6.2 Wenn ja, welche Gründe waren dafür ausschlaggebend? 5

7. Wie viele juristische Auseinandersetzungen gab es um die Ergebnisse oder das Verfahren im Rahmen von W-1-Evaluationen (bitte aufschlüsseln nach Standort, Fach und Ergebnis)? 6

8.1 Gibt es im Rahmen von W-1-Berufungsverfahren Bestrebungen, den Frauenanteil zu erhöhen? 6

8.2 Wenn ja, mit welchen Mitteln und Programmen? 6

8.3 Wenn nein, warum nicht? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
vom 19.09.2024

Vorbemerkung:
Die Anfrage bezieht sich allgemein auf W-1-Professuren und differenziert nicht zwischen den im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) geregelten zwei Varianten der W-1-Professur, nämlich der Juniorprofessur (für Universitäten und Kunsthochschulen) und der Nachwuchsprofessur (für Hochschulen für angewandte Wissenschaften [HAW]). Nachdem jedoch die Nachwuchsprofessur erst mit dem BayHIG, also mit Wirkung zum 01.01.2023 eingeführt wurde und entsprechende Stellen de facto kaum vor Ende des ersten Quartals 2023 besetzt werden konnten, liegen bei den HAW zur Nachwuchsprofessur noch keine Evaluationsergebnisse vor. Erst recht wurde im Zweifel noch nicht über die Weiterbeschäftigung von Nachwuchsprofessorinnen und -professoren entschieden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) geht deshalb (mit Ausnahme von Frage 1.1, die für alle W-1-Professuren beantwortet wird) davon aus, dass mit „W-1-Professuren“ in der Anfrage in erster Linie Juniorprofessuren angesprochen sind.

Die Beantwortung der Frage 1.1 erfolgt auf Basis der Daten der amtlichen Hochschulpersonalstatistik. Die Tabellen werden von der Drucklegung ausgenommen.

1.1 Wie viele W-1-Professuren gibt es 2024 in Bayern (bitte aufschlüsseln nach der Art des Tenure-Track-Pfads [auf W 2 oder W 3 bzw. ohne Tenure-Track-Option], Hochschulstandort und Fach und jeweils nach dem Geschlechterverhältnis)?

Zum Stichtag 01.12.2023 waren an den Hochschulen in Bayern insgesamt 170 W-1-Professorinnen und -Professoren beschäftigt, von denen sich 94 in einem Tenure-Track befanden (vgl. Tabelle 1). Angaben für das Jahr 2024 sind in der amtlichen Statistik noch nicht verfügbar. Die genaue Ausgestaltung des Tenure-Track-Verfahrens obliegt der jeweiligen Hochschule. In welche Besoldungsgruppe der Aufstieg nach positiver Tenure-Evaluierung erfolgt, wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

Die Verteilung der W-1-Professorinnen und -Professoren auf die Hochschulen sowie die Fächergruppen kann den Tabellen 2 und 3 (ohne Drucklegung) entnommen werden.

1.2 In welcher Höhe ist ein Aufwuchs von W-1-Professuren in den nächsten fünf Jahren vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach der Art des Tenure-Track-Pfads [auf W 2 oder W 3 bzw. ohne Tenure-Track-Option])?

1.3 Mit welchen Mitteln bzw. Programmen sollen die W-1-Professuren finanziert werden?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Aufwuchs von W-1-Stellen ist aktuell (abgesehen von im Doppelhaushalt 2024/2025 vorgesehenen Aufwüchsen) nicht prognostizierbar und bliebe künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Darüber, ob eine W-1-Stelle als Tenure-Track-Stelle besetzt

bzw. ausgeschrieben wird, entscheidet allein die jeweilige Hochschulleitung im Rahmen der Ausschreibung (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayHIG).

2.1 Wie viele W-1-Professuren ohne Tenure-Track-Pfad haben in den letzten zehn Jahren eine positive Zwischen- oder Abschlussevaluation erhalten (bitte aufschlüsseln nach Zwischen- oder Abschlussevaluation, Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)?

2.2 Wie viele von den positiv evaluierten W-1-Professuren ohne Tenure-Track-Pfad sind dennoch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis an der Hochschule übernommen worden (bitte aufschlüsseln nach Anstellungsform und Geschlechterverhältnis)?

2.3 Wie wurde diese Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet?

3.1 Wie viele W-1-Professuren mit Tenure-Track-Pfad sind in den letzten zehn Jahren positiv evaluiert worden (bitte aufschlüsseln nach Zwischenevaluation und Abschlussevaluation, Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)?

3.2 Wie viele von den positiv evaluierten Professuren in den letzten zehn Jahren sind in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden (bitte aufschlüsseln nach Anstellungsform, Hochschulstandort, Fach und jeweils Geschlechterverhältnis)?

3.3 Gab es positive Evaluationen, die nicht in unbefristete Anstellungsverhältnisse mündeten (bitte aufschlüsseln nach Gründen, Anstellungsform, Hochschulstandort, Fach und jeweils Geschlechterverhältnis)?

4.1 In wie vielen Tenure-Track-Verfahren wurden in den letzten zehn Jahren negative Evaluationen als Ergebnis festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Zwischen- und Abschlussevaluation, Hochschulstandort und Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)?

4.2 Was waren die Gründe?

Die Fragen 2.1 bis 4.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage nach der (positiven oder negativen) Evaluation von W-1-Professuren und ihren arbeitsrechtlichen Konsequenzen berührt den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) und Art. 108 Bayerische Verfassung (BV). Die zuständigen Hochschulorgane bewerten eigenständig die wissenschaftliche Qualität der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und entscheiden aufgrund dessen, ob sich die oder der Betreffende bewährt hat (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHIG) bzw. ob (bei Tenure-Track-Stellen) eine Entfristung/Verstetigung erfolgt. Das StMWK kann in diesem Bereich allenfalls rechtsaufsichtlich tätig werden, sofern bei der Evaluation evidente Rechtsverstöße begangen wurden. Hinzu kommt, dass Rechtsaufsicht schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit stets

aus konkretem Anlass und einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Ohne hinreichende Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln darf das StMWK somit grundsätzlich nicht rechtsaufsichtlich tätig werden. Ein generelles „Screening“ der Hochschulen darauf, ob Vorgänge rechtmäßig behandelt wurden, kann jedenfalls im hier berührten Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit nicht auf das Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 10 Abs. 3 BayHIG gestützt werden. Diesen unmittelbar aus der Verfassung folgenden Bindungen unterliegt nicht nur das StMWK, sondern auch der Landtag. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Beantwortung der Fragen 2.3, 3.3 und 4.2 den Hochschulen erheblich übermäßigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Anhaltspunkte für Rechtsverstöße bei der Evaluierung von Juniorprofessuren (mit und ohne Tenure-Track), die ein Einschreiten der Rechtsaufsicht verfassungsrechtlich auch im hier betroffenen Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit rechtfertigen würden, liegen dem StMWK aktuell nicht vor. Erst recht liegen dem StMWK keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Juniorprofessur ihrem Sinn und Zweck, Qualifikationsstelle und Professur miteinander sinnvoll zu verzahnen, generell nicht gerecht würde.

5.1 Bei wie vielen W-1-Professuren gab es in den letzten zehn Jahren Rufe an andere Hochschulen (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)?

5.2 Bei wie vielen von diesen Professuren wurden daraufhin Bleibeverhandlungen geführt (bitte aufschlüsseln nach Ergebnis, Hochschulstandort, Fach und jeweils nach Geschlechterverhältnis)?

5.3 Wenn keine Bleibeverhandlungen geführt wurden, warum nicht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine gesetzliche Pflicht der Hochschulen, externe Rufe gegenüber ihren W-1-Professorinnen und -professoren statistisch zu erfassen, besteht nicht. Die in Frage 5.1 geforderten Daten lassen sich daher nicht mit vertretbarem, verhältnismäßigem Aufwand ermitteln. Ähnliches gilt für die Frage, ob Bleibeverhandlungen geführt wurden.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es den Hochschulen speziell bei Juniorprofessuren (auch außerhalb von Tenure-Track-Verfahren) einfacher möglich ist, Bleibeverhandlungen zu führen, weil Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BayHIG für die Verstetigung von Juniorprofessuren eine Berufung auch ohne Ausschreibung erlaubt.

6.1 Gab es Übernahmen von W-1-Professuren in unbefristete Anstellungsverhältnisse an Hochschulen aus Gründen, die nicht mit einer Zwischen- oder Abschlussevaluation zusammenhingen (bitte aufschlüsseln nach Anstellungsverhältnis, Hochschulstandort, Fach und Geschlechterverhältnis)?

6.2 Wenn ja, welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMWK versteht die Fragen dahin gehend, dass es der Fragestellerin primär, wenn nicht ausschließlich, um die Übernahme von Juniorprofessorinnen und -professoren in andere Stellen für wissenschaftliches Personal geht. Für die Übernahme auf Stellen im Bereich des wissenschafts- und kunststützenden Personals gelten keine anderen Bedingungen als auf dem übrigen Arbeitsmarkt.

Eine Übernahme von Juniorprofessorinnen und -professoren auf unbefristete Stellen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist rechtlich grundsätzlich möglich. Die Begründung für eine solche Übernahme setzt eine Beurteilung der wissenschaftlichen Eignung der oder des Betreffenden voraus. Die Kontrolle dieser Beurteilung unterliegt den bei den Fragen 2.1 bis 4.2 genannten Einschränkungen. Auch eine Beantwortung insbesondere von Frage 6.2 wäre zudem mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

7. Wie viele juristische Auseinandersetzungen gab es um die Ergebnisse oder das Verfahren im Rahmen von W-1-Evaluationen (bitte aufschlüsseln nach Standort, Fach und Ergebnis)?

Es besteht keine Verpflichtung der Hochschulen, die Anzahl solcher Verfahren statistisch zu erfassen, sodass sich die entsprechende Zahl nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln ließe.

8.1 Gibt es im Rahmen von W-1-Berufungsverfahren Bestrebungen, den Frauenanteil zu erhöhen?

8.2 Wenn ja, mit welchen Mitteln und Programmen?

8.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Erstellung aller Berufungsvorschläge (gleichgültig, ob für W-1-, W-2- oder W-3-Professuren) ist nach Art. 66 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Art. 23 BayHIG eine Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächergruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, anzustreben. Die Ausschreibung von Juniorprofessuren unterscheidet sich insoweit nicht von derjenigen von anderen Professuren. Deshalb finden auch spezielle (aus staatlichen Haushalts- oder aus Drittmitteln gespeiste) Förderprogramme zur Erhöhung des Frauenanteils auf alle Professuren prinzipiell gleichermaßen Anwendung. Entsprechende Förderprogramme speziell für W-1-Professuren sind seitens der Staatsregierung aktuell nicht geplant.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.